

worthen wider Jo. Kriechle in unser thurgeüwisch Jurisdiction verfählt, Jhme unsserem Landtvogt Zue gebührender abstraffung nit stellen wellen: Also das Er nit allein kein Buss Sonder desweegen vill auffgangnen Costen uns ver-
rechnet hat. So danne habendt gedachte Schultheiss und Rath Zue Diessenhoffen bemelthem unsserem gewessnen Landtvogt, die Jhner wegen des dem Gottshauss St. Catharinathall entführten Schifflin aufferlegte und Jhme unsserem althen Landtvogt versprochne gelthstraff auch nit erlegt. Derowegen ist unser Gesinnen an dich, das du deme allem was hievor Erkhemth, und gedachtem deinem vorfahreren fürzuenemen befohlen worden, fleissig nachsetzest. Als du dich hierinnen Zue verhalthen wohl wüssen wirst: und wyr dir verthrauwen an deinem fleiss nichts ermanglen werde."

Versehen mit dem Siegel des Landvogts der Grafschaft Baden, Hans Kaspar Imhof, Rat von Uri

Kopie
AH 31, 66-67 - Blatt 67^r leer

20

[1695 n. Juli 11.]

B

ENTGEGNUNGEN BERNS AUF DIE ANSCHULDIGUNGEN DES FRANZ. AMBASSADOREN [MICHEL-JEAN] AMELOT WEGEN EINES WERBEVERBOTES GEGENUEBER FRANKREICH

EA VI 2, 449 c; Feller/Geschichte Berns III 102

Schon seit jeher hätten die grossen und mächtigen "Potentaten" versucht, die kleinen souveränen Staaten zu zwingen, nach ihren Vorstellungen und Normen zu leben. Diese Erfahrung hätten auch [Schultheiss und Rat von Bern] schon des öftern machen müssen. Doch was sich eben jetzt der franz. Ambassador [Michel-Jean] Amelot in seinem Memorial, das Bern aufs höchste verunglimpfte, geleistet habe, sei noch nie dagewesen.

Obwohl Bern als freier Stand niemand anderem als Gott Rechenschaft schuldig sei, wolle es sich hiermit dennoch den andern [eidg.] Orten gegenüber zu den im genannten Memorial erhobenen Vorwürfen äussern.

Ihnen allen sei bestimmt noch präsent, dass sie sich im Oktober 1688 zu Beginn des immer noch andauernden Krieges auf die "Propositionen" Kaiser [Leopold I.] und des franz. Ambassadors [Antoine-Michel Tambonneau] hin erklärt hätten, sowohl die Erbeinung als den Ewigen Frieden getreulich halten zu wollen. Zu diesen Aeusserungen stehe Bern auch heute noch und sei sich keines diesbezüglichen Vergehens bewusst. Artikel 8 des Ewigen Friedens fodere zwar, dass keine Partei dem Feind des Bündnispartners wissentlich Hilfe leisten oder den Pass gewähren dürfe, *"sonderen das Zum höchsten Vorkommen, und bey leib und gueth Verbieten das die Ubertretter Wider berueffen, und straffen, doch solle kein theil dem anderen einiche hilf Verbunden sein."* Wenn nun aber *"der eindte theil des anderen find nit allein Wüssentlich nit enthaltet, den pass noch hilf nicht gibet, sondern versaget ... und deme Zum höchsten vorkommet, und bey leib und gueth verbietet, die Uebertreter wider berueffet, und straffet"*, wie es Bern in den bisherigen Streitigkeiten getan, *"könnend Wir nit begriffen mit Was grund die selben der contravention der Tractaten und Neutralitet beklagt Werden können"*.

"Es ist Zwahr nit minder als bekandt, dass, alss die Waldenser allein umb ihres glaubens Willen auss ihrem Vaterland ausgeiagt Worden und dieselben sich in die Evangl. Eydtgnoschafft geflüchtet, sie selben in A^{is} 1688 und 1689 sich Understanden Widerumb in Jhr Vaterland inzuedringen. Wan aber Unse-re hh. und Obern dessentwegen Zue einer verandtwortung gezogen werden könnten, glaubten Wir, dass Sye selbige Niemanden schuldig wären, also gegen Jhr königl. dhlt. in Saffoy [Viktor Amadeus II.] als deren Underthanen sie gewessen, und in dero land Sie wider Zuekehren gesuecht." Tatsächlich aber hätten sie auf die Intervention des franz. Ambassadors und verschiedener eidg. Orte hin die Waldenser entwaffnet und an die Grenzen Deutschlands abgeschoben. Dort habe sich [Gabriel] de Convent, der [Gesandte] der Generalstaaten [bei den neugl. Orten], dieser angenommen. Die Flüchtlinge aber seien - wofür Bern nichts könne - über die benachbarten Staaten wiederum hierher zurückgekehrt und hätten etliche Kompagnien aufgestellt. *"Dass aber dieselben in einer nacht aus verborgnen Wälderen undt ab Orthen ohnversehens an den Genffer See hinab, und besten Theils auss Saffoy hinüber khommen, übergesetzt"*, sei sicher nicht die Schuld Berns. Auch könne man von ihnen nicht verlangen,

ständig eine Infanteriearmee bereitzuhalten, um die Grenzen anderer Länder [gemeint Savoyens] vor Leuten zu schützen, die nachts und auf *"unbegriffliche ab- und umbweg"* einfallen könnten. Zudem hätten [die Waldenser] ihr Vorhaben so geheim gehalten, dass nicht einmal die Stadt Genf noch der [franz.] Resident daselbst [Charles-François de la Bonde d'Jberville] etwas davon erfahren hätten. Wie sollte da Bern etwas zu Ohren gekommen sein?

[Schultheiss und Rat] hätten nicht nur gegenüber den im September 1689 deswegen zu ihnen abgeordneten Ehrengesandten von Luzern, Freiburg und Solothurn ihre diesbezügliche Unschuld bezeugt, sondern auch durch ihre [Berns] Gesandten [Johann Rudolf Sinner und Emanuel von Graffenried] auch den in Baden versammelten Tagsatzungsgesandten, ja sogar dem franz. Ambassadors deswegen Bericht erstattet, so dass ihnen selbst der Ambassador vermittels seines Schreibens vom 7. September 1689 *"keine fehrnere schuld beygemessen"* habe. Ja sie hätten die fehlbaren Leute sogar gefangengenommen, des Landes verwiesen und den Anführer [Jean-Jacques] Bourgeois *"am Leben gestraffet"*.

Darnach aber hätten verschiedentlich auch franz. Flüchtlinge ihr Gebiet verlassen und seien ins Piemont gezogen. Diese daran zu hindern, sei ein Ding der Unmöglichkeit gewesen.

[Schultheiss und Rat] hätten schliesslich vernehmen müssen, dass - bedingt durch die Teuerung dieses Krieges - etliche ihrer Untertanen und Bürger an die Grenzen des röm. Reiches gezogen seien und sich dort hätten anwerben lassen. Dies sei in Versoix, Pontarlier, Hüningen und selbst in benachbarten eidg. Orten geschehen. *"Stehend anbey in der vesten persuasion, dass Wan dero angehörige und andere so für Franckhrich von Zeith Zue Zeith geworben, denen anderen, die für Hollandt Wärbung angestellt, den Weg nit gezeiget hetten, Sye der letsteren halb solchen Ungehorsamb nit heten erfahren müessen."* So sei ihnen das Anwerben *"Und Verfühhren"* ihrer Untertanen durch Thomas [Coxe, a.o. Gesandter Englands bei den neugl. Orten], höchst missfällig gewesen. Auch hätten sie auf die Klagen des franz. Ambassadors hin trotz bereits bestehender genereller Verbote vermittels zusätzlicher Mandate - so vom 4. Februar und 14. No-

vember 1689, vom 12. Januar 1691, vom 16. April und 17. September 1692, vom 6. Februar und 22. Mai 1694 und schliesslich vom 30. Januar 1695 - bei *"leib Und lebensstraff"* Werbungen untersagt und auf die Werber ein Kopfgeld ausgesetzt.

Den Vorwurf, Werbungen grundsätzlich erlaubt zu haben, könne man ihnen sicherlich nicht machen; eine Ausnahme bildeten einzig die Rekrutierungen, welche man Hptm. [Charles] Villars-Chandieu für dessen franz. Gardekompanie zugestanden habe. Dass man aber den in den Diensten der Alliierten stehenden Werbern alles erlaubt und den franz. Werbern ihre Tätigkeit verboten hätte, stimme nicht. So sei der in *"Yfferten [Yverdon]"* gehängte Werber *"nit allein ein Wärber, sonderen ein Menschen gwärber gewesen"*, der die Angeworbenen um Geld hierhin und dorthin verkauft und die zuletzt Geworbenen nicht etwa nach Frankreich, sondern ins Piemont habe schicken wollen.

[Hans Rudolf?] von Luternau sei eben zu jener Zeit, als das Werben bei Lebensstrafe verboten gewesen, aufgegriffen worden. Dieser habe bei seiner Verhaftung, anstatt um Gnade zu bitten, solch gravierende Worte ausgestossen, *"die an sich selbst allein die ausgestandene gefangenschaft wohl verdient haben"*.

Den Fall *"Chanson"* hätte man wahrscheinlich nie aufgegriffen, wenn dieser nicht bernische Untertanen nach Versoix gelockt, *"gelt auff die strassen gelegt, die, so selbiges auffgehoben, underem schein, sie haben des Königs gelt genommen ... mit gvalt weggenommen, eingesperrt, und gefässlet, forth gefüerth"* hätte. Dessen Praktiken seien aber entdeckt worden, und man habe mit Schreiben vom 8. März 1693 den Ambassadoren um *"remedur"* gebeten. [Schultheiss und Rat aber] würden, auch wenn dies dem franz. Ambassadoren nicht passe und dieser zugunsten der franz. Werber immer wieder interveniere, ohne Unterschied die bereits *"citierten, Und contumacierten Ueberträter"* bestrafen, um dadurch nicht nur die Werbungen zu hintertreiben, sondern auch um damit gegen das unberechtigte Wegführen ihrer Untertanen zu protestieren.

Bern dürfe aufgrund dieser seiner Selbstschutzpolitik keinesfalls der Vorwurf gemacht werden, den Ewigen Frieden, die Erbeinung

oder andere Allianzen verletzt zu haben, sei es doch schliesslich gewillt, alle eingegangenen Verpflichtungen getreu zu halten. Man könnte ihnen [Bern] höchstens vorwerfen, insofern die Neutralität verletzt zu haben, als sie es zugelassen hätten, dass ihre unter der Krone Frankreichs stehenden Truppen für die Belagerung von Städten und Ländern der Erbeinung eingesetzt worden seien, dies obwohl man solche Transgressionen im Mai 1690 zu Baden [an der Tagsatzung] zu bestrafen versprochen habe.

Die im Dezember 1692 an die Stadt Solothurn abgeschickte Gesandtschaft, welche hätte erreichen sollen, dass ihre *"Underthanen nicht so heüffig auffgedinget und Verführt werden"*, sei in ihrer Art nichts Neues, so sei dieses Vorgehen bereits im vorigen Jahrhundert, nämlich am 21. Oktober 1567 und 7. März 1570, *"von gedachten lobl. Siben Stätten gebillichet Worden"*. Ein Eingehen auf diese Frage erscheine ihnen daher nicht nötig.

In den übrigen eidg. Orten angeworbene Rekruten seien nur dann angehalten worden, wenn diese nicht in der Lage gewesen seien, die [von der Tagsatzung in Baden] beschlossenen und zur Bedingung gemachten Passierscheine vorzuweisen. Aus diesem Grunde habe man letzthin die Leute Hptm. Zelgers kontrolliert, diese aber - obwohl sie nicht alle Vorschriften eingehalten - dennoch weitermarschieren lassen. Bern begehe sicher keinen Fehler, wenn es Untertanen, *"so Ihme endtführt werden wollen, widerumb auf freyen fuess"* setze. Seien dabei aber auch Angeworbene, die nicht in seine Botmässigkeit gehörten, freigelassen und deren Werber misshandelt worden, tue ihnen dies leid.

Den *"Underbeamtetten"* in Rohrbach, Ulrich Matthis, habe man, da er sich im Frühling 1692 gegen die obigen Bestimmungen vergangen, seines Amtes enthoben und bestraft, und am 17. Mai gleichen Jahres den Ambassadoren darüber orientiert.

Bezüglich des Hinweises des franz. Ambassadoren auf die im August 1690 an der Tagsatzung in Baden geäusserten Bemerkungen möchte man darauf aufmerksam machen, dass ihre damaligen Gesandten [Johann Rudolf Sinner und Johann Bernhard von Muralt] laut Instruktion *"dero Standts Sentiment in offner Session angebracht"*

habe keine andere Sachlage aufgezeigt, so dass sie das erstinstanzliche Urteil hätten bestätigen müssen. Den irländischen Offizieren sei zudem, sofern sie neues Beweismaterial erbringen könnten, die Gewalt erteilt worden, *"Ihne Thery frischer dingen anzuhalten, Wo Sye Ihne Thery in dero landen betretten möchten, welches unseren H. und oberen dis orthige Verfahren ins gesambt umb so vill Weniger anlass Zue einicher resentment Ihr Exlnz. solte gegeben haben; Zumahlen disere Officierer bey dero ruckhreyss in Franckhreich, da Ihnen des Therys, der in dessen ausgetretten, hinderlassene pferdt sambt übrigen Hardses ware Verabfolget Worden, ein durchgehendes vernüegen vor meniglich bezeügt hatten"*. Der franz. Ambassador habe *"umb die bezahlung deroselben Schuldforderungen an die Cron frankreich Von paar gelichenen gelt harrührendt im Januario 1692 ein tractat gemacht, dessen Würckhligkeit undt lifferungen aber bald Wider eingestellt worden"* seien; dabei habe man nicht beachtet, dass dieser Traktat ohne Vorbehalte aufgerichtet worden sei, *"ia deren keine zu begehren von seithen Ihr Exlnz. durch schreiben aus dessen befelch underem 25 November und 9 Decembris 1691 Von herren Molodinus [Franz Ludwig Blasius Stavay-Mollondin] Zue Solothurn an Unseren herren Schultheisen [Sigmund von Erlach] abgeben; deutlich Zuegesagt Worden"*. Bisher hätten sie nicht gewusst, dass es eine Schande sei, eingegangene Verpflichtungen zu halten, *"und eben eine solche auslegung für eine der angezogenen neüwen erfindungen, so man in Unserem Saeculo in allerhand Wüssenschafften Und Künsten endteckhet hat, zue halten sein Wurde"*. Alle bisher angeführten Aeusserungen und Darlegungen möchten sie, die eidg. Orte, nicht als *"magere andtworden"* ansehen, sei doch Bern, als freier Stand, mit sehr *"harten terminis"* angegriffen worden. Sicher könnte man noch weitere Rechtfertigungen anfügen, und zwar solche, *"die H. Baron [Hugo Ludwig?] Reding als Er von Ihr Exlnz. dem herrn Ambassadors an dieselben subdelegieret Worden, selbsten billichen miessen"*. Allein darüber wolle man hinweggehen und nur noch anfügen, dass obgenannter *"Zahlungs Tractat"* von anfang an nicht eingehalten worden sei, *"und nicht allein von denen seith letster ermeüwerrung des pundts [1663] verfallenen Pundts gelderen keine bezahlt Worden, sondern noch von denen vorderigen und sammethafft noch über zwey und vierzig hinderstellig seyen"*.

hätten; der entsprechende Passus könne im Abschied nachgelesen werden. *"Wass aber die einte der selbigen discours Weiss in Jhr Exlnz. H. Amb. haus auff gnuegsamb gegebenen anlass damahlen und annoch, Vermeint Wohl gegründet, geredt Zue haben, dasselbe Wollen Wir dahin gestellt sein lassen."*

Wenn der franz. Ambassador *"die hinder unserem Orth haltende predigen Zue censuriren, die gelinde abstraffung etwelcher Schueler Knaben, und Verlouff ergerlicher Buecheren"* zu kritisieren wage, müsse er davon wohl eine bessere Kenntnis als sie selbst haben. *"Einmahlen ist dass Wahr, dass unsere H. und oberen ab der Action der Schueler Knaben¹ vor einicher andung gegen den Schuel Directorn Zue abstraffung derselben ihres missfallen bezeüget"* und deshalb alle diesbezüglichen [Theater-] Vorstellungen verboten und im nachhinein auch deren Urheber mit Gefangenschaft bestraft hätten. Auch habe man sich mit Brief vom 16. Juni 1692 für diese Vorkommnisse beim Ambassadors entschuldigt.

Dass die Söhne einiger Ratsherren Kompagnien angeworben, darüber habe man sich bereits geäußert und werde diese Leute auch zur Rede stellen und bestrafen. Dennoch komme es ihnen seltsam vor, dass Bern - als freier Stand - deswegen zur Rechenschaft gezogen werden solle, *"Warumb dis oder Jenes gesatz gemacht, beobachtet oder Underlassen Worden"*.

Es werde ihren Gerichten vorgeworfen, einen aus Frankreich entwichenen irländischen Major, namens Thery Günsten, der in die Dienste der Alliierten habe treten wollen, der [franz.] Justiz nicht ausgeliefert zu haben. Dazu müsse folgendes gesagt werden: Einige irländische Offiziere hätten genannten Major verfolgt, diesen bei Lausanne aufgestöbert und dessen Verhaftung verlangt. Den Vorwurf aber, dass der Major eine namhafte Geldsumme entwendet hätte, habe vor dem Richter zu Lausanne nicht bewiesen werden können. Zudem habe das Schreiben des Ambassadors kein Auslieferungsbegehren enthalten, sondern nur um gute und rasche Behandlung des Falles gebeten. Weil die Offiziere den genannten Beweis aber schuldig geblieben seien, habe das Gericht den Major wieder freigelassen; ja selbst die vor sie gelangte Appellation

Abschliessend möchte man sie ermahnen, dergleichen "böse[n] impressionen" keinen Raum zu gewähren, wobei sie versichert sein dürften, dass Bern die gegen Frankreich eingegangenen Verträge und Bündnisse getreulich einhalten werde.

1) vgl. Feller/Geschichte Berns III 102

Kopie
AH 31, 72-77

21

1694 August 30., Diessenhofen

B

ENTGEGNUNGEN VON "SCHULTHAISS UNDT RATH BEEDER RELIGIONEN" VON
DIESSENHOFEN AUF DIE FORDERUNGEN DES OBERAMTES
FRAUENFELD VOM 9. AUGUST 1694 BEZUEGLICH DER BE-
STRAFUNG DER LANDFRIEDENSBRECHER

EA VI 2, 1823 Art. 672

1. Nach der Aussage des Oberamtes Frauenfeld habe Diessenhofen schon seit jeher zur Landgrafschaft Thurgau gehört und sei infolgedessen dem thurgauischen Landgericht unterworfen gewesen.

Dies entspreche jedoch nicht der Wahrheit, weshalb man dazu folgendes entgegen müsse:

1. Diessenhofen, am Rhein gelegen, sei "*durch hohen Einseits mit dem Thurgetwischen anderseits aber mit der statt diesenhoffen wappen Signiertem landtmarkht Stein ordentlich Underschäiden*".
2. Diessenhofen sei schon unter österreichischer Herrschaft, was die Briefe von 1380, 1404, 1418 und 1420 bewiesen, nie dem Landgericht unterstellt gewesen.
3. Gemäss Bundesbrief von 1463 sei ihnen von den 9 reg. Orten [ZH, BE, LU, UR, SZ, UW, ZG, GL und SH] zugestanden worden, ihre Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten behalten zu dürfen.
4. Den Eid, welchen Diessenhofen dem jeweiligen neu aufziehenden Landvogt von Frauenfeld geleistet, habe man "*nit wegen seines Tragenden Ampts, sonderen im Namen hochgedacht Unseren*